

Vorlage an den Landrat

Titel: **Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen (WOM-13); Änderung des Bildungsgesetzes**

Datum: 6. September 2016

Nummer: 2016-252

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen (WOM-13); Änderung des Bildungsgesetzes

vom 06. September 2016

1. Zusammenfassung

Der Kanton Basel-Landschaft gehört mit dem Kanton Zug zu den einzigen Kantonen, die pauschale Beiträge an den Privatschulbesuch zugunsten der Erziehungsberechtigten entrichten. Diese Besonderheit kann sich der Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der aktuellen Finanzlage, der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und angesichts einer etablierten Volksschule nicht mehr leisten. Dementsprechend hat der Regierungsrat in seiner am 8. Juli 2015 vorgestellten Finanzstrategie 2016-2019 im Bildungsbereich die Massnahme „Streichung Privatschulbeiträge¹“ vorgeschlagen. Mit der Einsparung von rund CHF 3,7 Millionen trägt sie zur Erreichung eines nachhaltig ausgeglichenen Staatshaushaltes bei. Den betroffenen Schulen und Erziehungsberechtigten wird eine Übergangszeit von 2 Jahren eingeräumt.

Heute werden die Kosten für den Besuch einer Privatschule durch die Erziehungsberechtigten getragen. Der Kanton leistet während der obligatorischen Schulzeit einen jährlichen Beitrag von CHF 2'500 pro Schülerin/Schüler.

Durch die Streichung der Beiträge wird der Finanzhaushalt langfristig entlastet. Aufgrund der zweijährigen Übergangszeit erfolgt die Reduktion der Ausgaben schrittweise: 2017: CHF 170'000; 2018: CHF 508'000; 2019: CHF 2'201'000. Ab 2020 kommt der volle Sparbetrag von ca. CHF 3'725'000 pro Jahr zum Tragen.

2. Ausgangslage

Gemäss Bildungsgesetz ist Kernaufgabe des Kantons Basel-Landschaft das Ermöglichen einer unentgeltlichen Beschulung an öffentlichen Schulen und das Bereitstellen dieses Angebots. Er stellt mit seinen öffentlichen Schulen für seine Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit entsprechend ein gutes schulisches Angebot bereit. Parallel entrichtet der Kanton Basel-Landschaft Beiträge an Privatschulbesuche.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich aus persönlichen Gründen bewusst für einen Privatschulbesuch und somit gegen einen unentgeltlichen Schulbesuch. Zurzeit werden Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder während der obligatorischen Schulzeit privat beschulen lassen, jährlich mit einem Betrag von CHF 2500 unterstützt. Diese Unterstützung ist eine Besonderheit des Kantons Basel-Landschaft, wie sich im Vergleich mit anderen Kantonen zeigt. Nebst Basel-Landschaft unterstützt zurzeit nur der Kanton Zug den Privatschulbesuch finanziell. Die Unterstützungszah-

¹ Der Einfachheit wird von Privatschulbeiträgen gesprochen, effektiv sind es wie im Titel festgehalten Beiträge zum Besuch von Privatschulen, welche den Erziehungsberechtigten zugute kommen.

lungen des Kantons Basel-Landschaft belaufen sich jährlich auf ca. CHF 3'725'000. Dies bedeutet, dass rund 1'500 Schülerinnen und Schüler eine Unterstützungszahlung, unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten, erhalten. In der Regel ist der Kantonsbeitrag in Höhe von CHF 2'500 für die Erziehungsberechtigten nicht ausschlaggebend beim Entscheid betreffend Privatschulbesuch. Andere Lernmethoden und Unterrichtssprachen², andere pädagogische Ausrichtungen und Konzepte oder Tagesbetreuung spielen eine bedeutendere Rolle. So erkundigen sich die Erziehungsberechtigten oft erst nach den Konditionen für den Kantonsbeitrag, nachdem sie sich für eine Privatbeschulung entschieden haben. Ebenso lassen einige Erziehungsberechtigte den Schulen ihrer Kinder ihre Privatschulbeiträge zukommen: Im Schuljahr 2014/15 haben sie den Schulen mindestens CHF 515'000 gespendet³. Das sind mehr als 1/8 aller Privatschulbeiträge. Diese indirekte Subvention der Privatschulen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage besteht beim Kanton Basel-Landschaft der dringende Handlungsbedarf, sich auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren und dementsprechend zu handeln. Unterstützungszahlungen an Privatschulbesuche sind nicht mehr zu rechtfertigen, wenn an der öffentlichen Schule gleichzeitig der Spardruck steigt. Die Diskussion der Privatschulbeiträge ist denn auch nicht neu: In den letzten Jahren hat die Politik die Privatschulbeiträge aufgrund des Trägerschaftsprinzips thematisiert. So gab es Bestrebungen, welche die Gemeinden als Trägerinnen zur Übernahme der Privatschulbeiträge auf Stufe Kindergarten und Primarschule verpflichten sollten.

Die Streichung der Privatschulbeiträge entlastet den Kanton. Das strukturelle Defizit in der Erfolgsrechnung des Kantons Basel-Landschaft betrug CHF 113 Mio. im Jahr 2014. Werden die Investitionen hinzugerechnet und ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent als Zielgrösse angestrebt, betrug die Lücke CHF 188 Mio. Das strukturelle Defizit im Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft muss mit erster Priorität dauerhaft und nachhaltig beseitigt werden. Dazu hat der Regierungsrat eine Finanzstrategie mit 132 Massnahmen vorgestellt, die den Staatshaushalt bis 2019 mit insgesamt CHF 188 Mio. entlasten. Eine dieser Massnahmen ist die Streichung der Privatschulbeiträge. Durch diese Massnahme konzentriert sich der Kanton auf seine Kernaufgabe zur Bereitstellung öffentlicher Schulen, während die Privatschulen gleichzeitig unabhängiger Bestandteil der Baselbieter Bildungslandschaft bleiben.

3. Ziele der Vorlage

Der Kanton Basel-Landschaft soll durch die Streichung der pauschalen Privatschulbeiträge finanziell entlastet werden. So können durch einen schrittweisen Abbau des Privatschulbeitrags ab 2020 jährliche Einsparungen in der Höhe von ca. CHF 3'725'000 erzielt werden.

Die Entrichtung der Privatschulbeiträge hat keine Steuerungswirkung. Sie wurde gemäss [Vorlage](#): Ausrichtung staatlicher Beiträge an private Schulen auf der Volksschulstufe; „Änderung des Schulgesetzes, zur Kompensation der entfallenen Steuerabzugsmöglichkeit“, **1999-127** vom 22. Juni 1999, eingeführt. Mit Blick auf die effiziente Ausrichtung der öffentlichen Aufgaben und der fehlenden Steuerungswirkung ist auf die Subventionierung des Privatschulbesuchs zu verzichten.

4. Massnahmen

Zur Erreichung der Ziele sollen §100 Absätze 1, 2 und 4 des Bildungsgesetzes (SGS 640) sowie die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15.7.2003 (SGS 640.44) aufgehoben werden. Übergangsbestimmungen regeln das Vorgehen in einer zweijährigen Übergangszeit.

² Insbesondere Englisch an den internationalen Privatschulen.

³ Da die Privatschulen der BKSD für die Beitragsauszahlung jeweils die Rechnungskopien an die Eltern zustellt, ist der BKSD anhand dieser Rechnungen bekannt, welche Eltern den Kantonsbeitrag an die Privatschule spenden.

4.1 Umsetzung

Ab Schuljahr 2017/18 sollen für neuereintretende Privatschülerinnen und -schüler keine Beiträge mehr geleistet werden. Für Privatschülerinnen und -schüler, welche den Kantonsbeitrag bereits erhalten haben, werden die Beiträge in einer Übergangszeit für maximal 2 Jahre (analog Regelung Regionales Schulabkommen bei Wohnsitzwechsel) ausbezahlt. Folglich werden ab Schuljahr 2019/2020 keine Beiträge mehr vergütet. Diese Übergangszeit soll es den Privatschulen sowie den Erziehungsberechtigten, die den Kantonsbeitrag für ihre Kinder bisher erhalten haben, ermöglichen, sich auf die neue Situation einzustellen.

5. Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Streichung der pauschalen Privatschulbeiträge führt zu erheblichen Einsparungen. Aufgrund der Übergangsbestimmungen erfolgt der Abbau der Ausgaben schrittweise. Ab 2020 entfallen Aufwendungen für den Kanton von jährlich ca. CHF 3'725'000⁴.

Geschätzte jährliche Minderaufwendungen bis 2020:

Aufwandminderung (in CHF 1'000)				
2016	2017	2018	2019	2020
0	-170	-508	-2'201	-3'725

Das Risiko, dass durch die Streichung dieses Kantonsbeitrags eine starke Abwanderung bei den Privatschulen an die öffentlichen Schulen stattfinden könnte und letztere dadurch finanziell belastet werden, wird als gering eingestuft. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützungszahlung von CHF 2'500 nur in wenigen Fällen ausschlaggebend für den Entscheid zum Besuch einer Privatschule ist. Andere Beweggründe, wie z.B. andere Lernmethoden und Unterrichtssprachen, sind für den Entscheid der Erziehungsberechtigten, ihr Kind an einer Privatschule ausbilden zu lassen, wichtiger.

Sollten Erziehungsberechtigte ihre Kinder neu dennoch auf eine öffentliche Schule schicken, muss die öffentliche Schule mehr Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Die Auswertung der Schülerzahlen der öffentlichen Volksschulen aus dem Schuljahr 2014/15 zeigt, dass Privatschülerinnen und -schüler, die nach Wegfall der Privatschulbeiträge eine öffentliche Schule besuchen würden, in bestehenden Klassen auf Ebene Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) untergebracht werden können. Folgerichtig ist anzunehmen, dass keine zusätzlichen Kosten für Zusatzklassen an öffentlichen Schulen und somit für die Gemeinden zu erwarten sind. Durch die optimiertere Klassenbildung auf Sekundarstufe I auf das Schuljahr 2016/17 kann aufgrund von Wechseln an die öffentliche Schule auf dieser Stufe die Bildung von Zusatzklassen ab dem Schuljahr 2019/20 nicht ausgeschlossen werden. Allerdings wird der Nettospareffekt für den Kanton deutlich positiv bleiben.

5.2 Rechtliche Auswirkungen

§100 Absätze 1, 2 und 4 des Bildungsgesetzes sowie die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15.7.2003 (SGS 640.44) werden gestrichen. Die Übergangszeit von zwei Jahren wird in § 112r Bildungsgesetz „Beiträge zum Besuch von Privatschulen“ geregelt.

5.3 Personelle Auswirkungen

Beim Wegfall des Privatschulbeitrags werden innerhalb der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Ressourcen frei, welche für die Bearbeitung und Kontrolle der Rechnungen von Privatschulen beansprucht wurden. Es handelt sich dabei um Ressourcen (ca. 10%-Pensum eines Sachbearbei-

⁴ gem. Schülerzahlen Schuljahr 2014/15

ters) im Stab Controlling und Ressourcenplanung. Vor dem Hintergrund einer verstärkten Steuerung werden die frei werdenden Stellenprozente entsprechend eingesetzt.

5.4 Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung

Mit Datum vom 29. August 2016 hat die Finanz- und Kirchendirektion die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

6. Erwägungen, Begründungen

6.1 Strategische Verankerung

Die Massnahme beruht auf der Finanzstrategie des Regierungsrats 2016-19 zur Erreichung eines nachhaltig ausgeglichenen Staatshaushalts (Kapitel 3.2.2.2).

6.2 Regulierungsfolgeabschätzung

Die Massnahme hat einen Abbau des administrativen Aufwands für die Behörden und die Privatschulen zur Folge. Die Gesuchsstellung der Privatschulen für die Privatschulbeiträge und die Kontrolle dieser Gesuche verursacht einen erheblichen Arbeitsaufwand.⁵

6.3 Nachhaltigkeit

Die Massnahme ist nachhaltig.

6.4 KMU-Verträglichkeit

Es wird angenommen, dass die Massnahme Auswirkungen auf die Privatschulen haben wird. Eine grosse Abwanderung von Privatschülerinnen und -schülern an die öffentliche Schule ist jedoch nicht zu erwarten, da die Unterstützungszahlung des Kantons nur in wenigen Fällen mitentscheidend für die Wahl einer Privatschule ist.

Einzelne Privatschulen profitieren finanziell vom Kantonsbeitrag. Eine Minderung der Spendeneinnahmen kann somit nicht ausgeschlossen werden.

7. Ergebnis der Vernehmlassung

Zur Umsetzung der Landratsvorlage betreffend Streichung der pauschalen Beiträge zum Besuch von Privatschulen (WOM-13) führte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) im Auftrag des Regierungsrates vom 7. März 2016 bis zum 13. Juni 2016 eine Vernehmlassung durch. Eingereicht wurden insgesamt 44 Wortmeldungen, wovon 17 der vorgeschlagenen Teilrevision des Bildungsgesetzes zustimmten. Von den übrigen Wortmeldungen verzichteten 17 auf eine Stellungnahme und 9 sprechen sich dagegen aus. 1 Stellungnahme ist indifferent und stellt zu beantwortende Fragen.

Ihre Zustimmung bekundeten die vier Parteien CVP, FDP, SP und SVP, die drei Körperschaften im Bildungsbereich die Schulratspräsident/innenkonferenz, die Amtliche Kantonalkonferenz der baselandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer und die Schulleitungskonferenz der Sekundarschule I sowiemit dem Lehrerinnen- und Lehrerverband BL (LVB) und dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL) zwei Arbeitnehmerverbände. Ebenfalls unterstützt wird die Vorlage durch 7 Gemeinden. Von den 17 zustimmenden Stellungnahmen brachten deren drei Forderungen für Änderungen an der Vorlage an. So fordert die SVP eine Verlängerung der Übergangsfrist für finanzi-

⁵ Auf Antrag der Privatschulen werden die Kantonsbeiträge an diese ausbezahlt. Die Privatschulen wiederum berücksichtigen die erhaltenen Beiträge in der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten. Die Privatschulen sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eine Kopie dieser Rechnungen zuzustellen, damit sichergestellt ist, dass die Kantonsbeiträge den Erziehungsberechtigten zugute kommen. Zusätzlich muss überprüft werden, ob sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Privatschülerinnen und -schüler tatsächlich im Kanton Basel-Landschaft befindet.

ell schlechter gestellte Familien, damit diese ihre Kinder nicht innerhalb der Schulstufe aus finanziellen Gründen aus der Schule nehmen müssen. Des Weiteren fordert die SP allgemein die Beibehaltung des Beitrags für schlechter gestellte Familien; dabei soll die Gesuchsstellung unbürokratisch abgewickelt werden. Schliesslich fordert die Gemeinde Biel-Benken eine Ausnahmeregelung für Härtefälle. Nach Ansicht der BKSD besteht diese jedoch bereits mit § 46 BildG. So können im Rahmen einer Speziellen Förderung aufgrund von medizinischen und pädagogischen Gründen Privatschulbesuche vom Kanton finanziert werden.

Unter den 17 Wortmeldungen, die ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichten, befinden sich der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), 14 Gemeinden, die Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen sowie die Wirtschaftskammer Baselland. Dabei bittet der VBLG um Kenntnisnahme, dass sich diejenigen Gemeinden, die keine Vernehmlassung einreichen, sich der Wortmeldung des VBLG anschliessen (64 Gemeinden folgen dem VBLG stillschweigend). So begründen der VBLG und die Gemeinden ihren Verzicht auf eine Stellungnahme mit der Tatsache, dass sie von der Vorlage nicht direkt betroffen sind. Zudem sieht die Wirtschaftskammer Baselland im Thema keine wirtschaftspolitische Relevanz. Des Weiteren legt sich die EVP intern nicht auf ein Ja oder Nein fest, dabei wirft die Partei allerdings ähnliche Vorbehalte wie das Nein-Lager auf.

Gegen die vorgeschlagene Teilrevision des Bildungsgesetzes sprachen sich die drei Stellungnahmen der Privatschulen (IG Privatschulen, Rudolf Steiner Schule Mayenfels und die Schule für Offenes Lernen), die Grünen und die BDP sowie die beiden Interessenvertretungen „Starke Schule Baselland“ und die „Elternlobby Baselland“ aus. Ebenfalls dagegen ist die Gemeinde Känerkinden und der vpod Region Basel. Es wird allgemein gefordert, auf die Streichung der Beiträge zu verzichten. Begründet wird diese Forderung mit der Befürchtung, dass durch die Streichung die Existenz von diversen Privatschulen gefährdet sei. So soll die Bildungsvielfalt, die für das Baselbieter Bildungssystem wichtig ist, erhalten werden. Des Weiteren würden die Privatschulen durch den Wegfall der Privatschulbeiträge zu Schulen für Privilegierte, da viele Eltern nicht mehr für die Schulkosten aufkommen könnten. Ferner wird befürchtet, dass die Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft sinken und die Streichung der Privatschulbeiträge gar zu Mehrkosten führen könnte. Schliesslich wird vorgebracht, dass durch eine Streichung der Privatschulbeiträge der Volksentscheid von 2008, in welchem das Volk dem Gegenvorschlag der Regierung gefolgt ist und somit der Erhöhung des Beitrags auf CHF 2500.- zugestimmt hat, missachtet wird,

Bewertung und Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse

In Anbetracht der mehrheitlichen Zustimmung, welche die vorgesehene Teilrevision des Bildungsgesetzes in der Vernehmlassung erhalten hat, wird an den vorgeschlagenen Änderungen des Bildungsgesetzes festgehalten.

Folglich wird der Forderung der 9 Stellungnahmen, welche einen Verzicht auf diese Sparmassnahme fordern, nicht entsprochen. Ein Verzicht auf diese gewichtige Massnahme aus der Finanzstrategie 2016-2019 ist aufgrund der jetzigen finanziellen Lage nicht vertretbar. Auch eine Lockerung der Massnahme ist für die Sparbemühungen des Kantons nicht zielführend.

Daher kann auch dem Ersuchen der SVP, die vorgesehene Übergangsfrist für bisherige Privatschülerinnen und -schüler zu verlängern, nicht entsprochen werden. Die Überprüfung, ob der Wechsel von einer Privatschule an eine staatliche Schule tatsächlich aus finanziellen Gründen notwendig wird, hätte einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand zur Folge. Welche Eltern in der Übergangszeit noch längere finanzielle Unterstützung zugute haben, wäre sehr schwer zu definieren. Zudem wird durch die vorgesehene Übergangsfrist von zwei Jahren eine Beendigung der Schulstufe in den meisten Fällen ermöglicht.

Nicht berücksichtigt wird aus ähnlichen Gründen die Forderung der SP, dass finanziell schlechter gestellte Eltern nach wie vor einen Beitrag zum Besuch von Privatschulen beantragen können und dieser auf unbürokratischem, kurzem Weg gewährt wird. Dafür müsste eine Einkommensgrenze festgelegt und von den Eltern der Bedarf nachgewiesen werden können. Der administrative Aufwand in der Verwaltung würde deutlich steigen, da dadurch Einzelgesuche bearbeitet werden müssten. Der Vorbehalt der Gemeinde Biel-Benken, dass der Staat nach wie vor einen Beitrag leisten soll, wenn der Besuch einer Privatschule aus medizinischen oder pädagogischen Gründen indiziert ist, ist hinfällig, da lediglich § 100 BildG von der vorgeschlagenen Teilrevision betroffen ist. § 46 BildG betreffend Spezielle Förderung an Privatschulen bleibt unverändert bestehen.

In den Stellungnahmen wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass es sich um Beiträge an die Erziehungsberechtigten handelt und nicht um Beiträge an die Privatschulen und somit der Titel der Vorlage mit dem Wortlaut „Privatschulbeiträge“ nicht korrekt ist. Aufgrund dieser Meldungen wurde der Titel entsprechend geändert. In der Vorlage selbst wird jedoch der Einfachheit halber trotzdem von „Privatschulbeiträgen“ gesprochen.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Bildungsgesetzes (BildG, SGS 640, GS 34.0637) betreffend Streichung der Beiträge zum Besuch von Privatschulen gemäss Anhang zu beschliessen.

Liestal, 06. September 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Weber

Der Landschreiber:
Peter Vetter

Beilagen

- Landratsbeschluss: Änderung BildG inkl. Synopse

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 100 Absätze 1, 2 und 4

¹ aufgehoben

² aufgehoben

⁴ aufgehoben

Abschnittstitel vor 7.4

7.3.7 Beiträge des Kantons

§ 112r Beiträge zum Besuch von Privatschulen

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton, die bereits vor dem Schuljahr 2017/18 durch die Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Privatschulen besuchen, gewährt der Kanton längstens für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 Beiträge an den Besuch der Privatschule.

² Der Beitrag in der Höhe von 2'500 Franken wird auf Gesuch gewährt, sofern die Privatschule über eine Betriebsbewilligung verfügt.

II. keine

III. keine

IV. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ SGS 640, GS 34.0637

Synoptische Darstellung

Bildungsgesetz	Entwurf Änderungen Bildungsgesetz V1	Kommentar
<p>§ 100 Beiträge zum Besuch von Privatschulen</p> <p>¹ Der Kanton kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern</p> <p>a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht;</p> <p>die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule</p> <p>b. über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.</p> <p>² Auf Gesuch der Privatschulen gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt der Kanton für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen. *</p> <p>³ Der Landrat kann zum Erhalt einer für den gesamten Bildungssektor wichtigen Privatschule zeitlich begrenzte Beiträge in Form von zinslosen Darlehen gewähren.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>§ 100 Absätze 1, 2 und 4</p> <p>¹ aufgehoben</p> <p>² aufgehoben</p> <p>⁴ aufgehoben</p>	<p>Abs. 1 und Abs. 2: Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft wurde bisher auf Gesuch der Privatschulen gemäss Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ein jährlicher Beitrag von CHF 2'500.- an die Kosten zum Besuch einer Privatschule gewährt. Diese Subvention an den selbst gewählten Privatschulbesuch soll im Rahmen der Finanzstrategie des Regierungsrates (WOM 13) aufgehoben werden. Die Bestimmung kann damit aufgehoben werden.</p> <p>Gleichzeitig kann auch Absatz 1 Buchstabe a aufgehoben werden. Die Norm ist überflüssig, da sie faktisch einer Verdoppelung der Regelung in § 16 entspricht.</p> <p>Abs. 4: Die Ausführungsbestimmungen zu Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 sind in der Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15.7.2003 (SGS 640.44) geregelt. Diese wird überflüssig und kann nach Anpassung der Gesetzesbestimmung aufgehoben werden. Entsprechend wird auch Absatz 4 überflüssig und kann ebenso aufgehoben werden.</p>
	<p>Abschnittstitel vor 7.4</p>	

	<i>7.3.7 Beiträge des Kantons</i>	
	<p>§ 112r Beiträge zum Besuch von Privatschulen ¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton, die bereits vor dem Schuljahr 2017/18 durch die Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Privatschulen besuchen, gewährt der Kanton längstens für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 Beiträge an den Besuch der Privatschule. ² Der Beitrag in der Höhe von 2'500 Franken wird auf Gesuch gewährt, sofern die Privatschule über eine Betriebsbewilligung verfügt.</p>	<p>Für die bisherigen Privatschülerinnen und Schüler, welche den Kantonsbeitrag bisher erhalten haben, werden die Beiträge in einer Übergangszeit noch für maximal 2 Jahre (analog Praxis bei Zügelfällen im Regionalen Schulabkommen (RSA)) ausbezahlt.</p>